

Beschlussliste des Prüfungsausschusses Wirtschaftsingenieurwesen
Fachrichtung Maschinenbau
Stand: März 2014

Bachelor:

Mindestbearbeitungszeit der Bachelorarbeit:

Die Zeit von der Ausgabe der Themenstellung (Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt) bis zur Abgabe der Abschlussarbeit beträgt im Rahmen der Bachelorprüfung 10 Wochen, eine Verkürzung dieser Bearbeitungszeit um mehr als zwei Wochen ist nicht zulässig. Somit beträgt die Mindestbearbeitungszeit der Bachelorarbeit 8 Wochen.

Bezug des Bachelor-/Masterarbeitsthemas zur Berufswahl:

Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die erste wissenschaftliche Ausbildung der/des Studierenden abschließt. Bearbeitet die Kandidatin/der Kandidat ein Thema aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften soll sie/er zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein Problem aus einem in Beziehung zu ihrem/seinem Berufsfeld stehenden Fach in begrenzter Zeit selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Zur Prüfung des Themas der Bachelorarbeit bedient sich der Prüfungsausschuss der Fachkompetenz des Berufsfeldbetreuers. In seiner Obliegenheit liegt die Prüfung und Genehmigung des Themas.

Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die weiterführende wissenschaftliche Ausbildung der/des Studierenden abschließt. Bearbeitet die Kandidatin/der Kandidat ein Thema aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften soll sie/er zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein Problem aus einem in Beziehung zu ihrem/seinem Berufsfeld stehenden Fach in begrenzter Zeit selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Zur Prüfung des Themas der Masterarbeit bedient sich der Prüfungsausschuss der Fachkompetenz des Studienrichtungsbetreuers. In seiner Obliegenheit liegt die Prüfung und Genehmigung des Themas.

Abgabe der Bachelorarbeit:

Die Bachelorarbeit darf auch am Lehrstuhl abgegeben werden. Die entsprechende Seite des Erfassungsbogens muss zeitnah am ZPA (1 Werkwoche) eingereicht werden, um die fristgerechte Abgabe der Arbeit zu bestätigen.

Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten:

Gemäß § 17 Abs. 1 BPO 11, § 20 Abs. 2 BPO 07, § 16 Abs. 2 MPO, können wissenschaftliche Arbeiten, deren Themenstellung sowohl ingenieur- als auch wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen umfasst („wirtschaftsingenieurwissenschaftliche Themenstellungen“), von einer Professorin/einem Professor der Fakultät für Maschinenwesen und einer Professorin/einem Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gemeinsam betreut werden.

Beide Professorinnen/Professoren legen untereinander den Erst- und Zweitbetreuer der Arbeit fest und nehmen gemeinsam am Abschlusskolloquium teil. Die bzw. der Erstbetreuer/in legt in Absprache mit der bzw. dem Zweitbetreuer/in die formalen Anforderungen an die wissenschaftliche Arbeit fest.

Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Ausland:

Der Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen FR Maschinenbau hat beginnend mit dem Wintersemester 2010/11 eine neue Notenumrechnung für Studienleistungen, die im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes abgelegt wurden, eingeführt. Alle Studienleistungen, die ab dem 01. Oktober 2010 beantragt werden, werden nach der neuen bayrischen Formel umgerechnet. Eine rückwirkende Berechnung bereits abgelegter Studienleistungen ist nicht möglich.

Vorzug von Masterfächern im Ausland:

Module, die in einem Master-Studiengang wählbar sind und die Studierende im Ausland ablegen möchten, können schon vor dem Erwerb von 120 ECTS als „vorgezogene Master-Module“ beantragt werden. Vor dem Auslandsaufenthalt muss eine Studienplanänderung gestellt werden. Eine Aufnahme in das Zeugnis des Bachelor-Studiengangs ist nicht möglich. Es können im Rahmen des Auslandsaufenthaltes insgesamt Module im Umfang von maximal 30 ECTS aus dem Masterstudiengang abgelegt werden. Zudem dürfen Module bis maximal 20 Aachener ECTS in jedem Bereich abgelegt werden. Eine Überschreitung dieser Grenze ist nicht möglich.

Vorziehen von Masterfächern:

Studierende im Bachelorstudiengang können Masterprüfungen vorziehen. Hierzu müssen die Studierenden einen Antrag auf Studienplanänderung an den Prüfungsausschuss stellen. Sollte es sich hierbei um wirtschaftswissenschaftliche Fächer handeln, so muss innerhalb einer zeitgerecht veröffentlichten Frist (zu finden unter www.wiwi.rwth-aachen.de) ein zusätzlicher Laufzettel ausgefüllt und abgegeben werden. Dieser befindet sich im Anhang des Antragsformulars für eine Studienplanänderung. Im Falle einer Genehmigung können die Masterfächer mit dem Antrag auf Studienplanänderung persönlich im ZPA angemeldet werden.

Durchführen einer Bachelorarbeit im direkten Anschluss an ein Praktikum:

Um Studierenden die unmittelbar nach dem Praktikum die Bachelorarbeit anmelden möchten unnötige Wartezeit zu ersparen, darf das Praktikumskolloquium erst nach Anmeldung der Bachelorarbeit abgelegt werden. Der Studierende muss lediglich sein Gesamttestat Praktikum vorweisen können und den fertigen Bericht im Praktikantenamt eingereicht haben.

Ableisten von Prüfungen im Ausland:

Alle ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenfächer des Bachelorstudienplans sollen an der RWTH Aachen absolviert werden. Dies bedeutet, dass kein ingenieurwissenschaftliches Modul aus den ersten vier Semestern im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes abgeleistet werden darf. Begründet ist diese Entscheidung dadurch, dass diese Fächer durch eine inhaltlich identische Veranstaltung im Ausland ersetzt werden müssen. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, kann für technische Fächer nicht von den Studienrichtungsbetreuern beurteilt werden.

Praktika an Forschungseinrichtungen:

Praktika an reinen Forschungseinrichtungen können generell nicht anerkannt werden.

Alternative Studienleistungen:

Durch Leistungen außerhalb des Curriculums, wie z.B. Tutorentätigkeiten oder Exkursionen, können keine Creditpunkte erworben werden.

Curriculum:

Prüfungen werden erst Teil des Curriculums, wenn eine prüfungsrelevante Leistung erbracht wurde. Wird eine Prüfung durch Nichterscheinen mit 5,0 gewertet, gilt die Prüfung als nicht erfolgreich abgelegt und ist damit Teil des Curriculums. Bei fristgerechtem Rücktritt oder Rücktritt durch eine attestierte Krankheit, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Sollten Studierende zu viele Wahlfächer anmelden, so können sie vor den Prüfungsteilnahmen im zentralen Prüfungsamt angeben, welche Fächer als Wahlfach und welche Fächer als Zusatzfach gewertet werden sollen. Nach einer Prüfungsteilnahme kann die Zuordnung nicht mehr geändert werden.

Die vollständige Abmeldung muss spätestens eine Woche vor der Prüfung beantragt werden.

Studium an der Tsinghua-University:

Prüfungen, die an der Tsinghua-Universität abgelegt wurden, dürfen an der RWTH Aachen verbessert werden. Wissenschaftliche Arbeiten werden als „externe Forschungsarbeiten“ gewertet.

Zulassung zu wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungen bei Wechsel in den

Bachelorstudiengang BWL:

Beabsichtigt ein Studierender vom Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Maschinenbau in den Studiengang BWL zu wechseln, wird ihm gestattet weitere wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen abzulegen, sofern diese im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen verankert sind. Der Studierende soll in diesem Fall darauf hingewiesen werden, möglichst nur Prüfungen abzulegen, die ohne Probleme im Bachelorstudiengang BWL anerkannt werden. Eine Teilnahme an den Prüfungen soll in Absprache mit den veranstaltenden Lehrstühlen erfolgen.

Prüfungsanmeldung Wirtschaftswissenschaftlicher Module:

Ein Erstversuch in wirtschaftswissenschaftlichen Modulen kann auch erst zum zweiten Prüfungstermin erfolgen. Die Studierenden müssen dabei beachten, dass Sie in diesem Falle bei Nichtbestehen oder für Notenverbesserungsversuche ein ganzes Jahr (2 Semester) warten müssen, bis Sie erneut an der Modulprüfung teilnehmen können. Die Anmeldung erfolgt nicht über das Modulare Anmeldeverfahren, sondern über einen Antrag an den Prüfungsausschuss. Dieser Antrag muss innerhalb des normalen Zeitraums für modulare Anmeldungen bei der Fakultät eingehen.

Anmeldezeitraum wissenschaftlicher Arbeiten:

Die Anmeldezeit von wissenschaftlichen Arbeiten (Projektaufgabe-/Bachelor-/Master-/Diplomarbeit) soll in der Regel nicht mehr als 10 Werktage ab dem Datum der ersten Unterschrift eines Hochschulangehörigen bis zur Meldung zum Beginn der Arbeit betragen. Bei belegbar unverschuldeter Verzögerung der Anmeldung durch den oder die Studierenden kann die Anmeldezeit dieser Regel entsprechend zurückdatiert werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines oder einer Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen oder deren Verschulden dem oder der Studierenden zugerechnet werden.

Wechsel des Berufsfelds:

Studierende dürfen innerhalb des Zeitraums von einem Semester, nachdem Sie ihr Berufsfeld angemeldet haben (entweder durch die direkte Anmeldung im CAMPUS-System oder durch die Anmeldung von Berufsfeldmodulprüfungen) ihr Berufsfeld wechseln. Alle absolvierten Leistungen werden nach Möglichkeit im Pflicht- und ansonsten im Wahlbereich des neuen Berufsfeld übernommen.

Teilnahme an Projektarbeiten:

Studierende dürfen über einen Antrag auf Studienplanänderung eine Projektarbeit im Rahmen des Wahlbereichs ihrer Vertiefungsrichtung durchführen. Durch diese Möglichkeit können erste Erfahrungen in der Durchführung und im Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten erworben werden.

Trennung der Prüfung Mechanik II/III:

Ab dem SS 2014 wird das Modul „Mechanik II/III“ in die Einzelmodule „Mechanik II“ und „Mechanik III“ getrennt. Studierende, die aufgrund von Fehlversuchen, unbegründeten oder begründeten Rücktritten zu dem Modul „Mechanik II/III“ angemeldet waren, werden zu der Kombiprüfung wiederangemeldet. Auf Antrag ist eine Anmeldung zu den Einzelprüfungen möglich. Fehlversuche werden für beide Einzelversuche anerkannt. Ab dem WS 2015 werden alle Studierenden zu den Einzelprüfungen zwangsumgemeldet.

Erneuter Rücktritt in Ergänzung zu § 15 BPO11:

Der Prüfungsausschuss genehmigt einen weiteren Rücktritt von einer oder mehreren automatisch wieder angemeldeten Prüfung(en) unter einer der folgenden Voraussetzungen:

- Zeitgleich zur Prüfung leistet die oder der Studierende ein Praktikum ab. Das Praktikum muss mindestens sechs Wochen dauern. Ein ausschließlich freiwilliges Praktikum rechtfertigt keinen erneuten Rücktritt. Als Nachweis ist der Praktikumsvertrag im Original vorzulegen.
- Die abzumeldende/n Prüfung/en liegt/liegen zeitlich nah (7 Tage vorher oder nachher) an einer zweiten Wiederholungsprüfung (Drittversuch) in einem anderen Fach.
- Im gesamten Prüfungszeitraum liegen insgesamt zwei oder mehr zweite Wiederholungsprüfungen (Drittversuche).

Dieses erneute Rücktrittsrecht **gilt nicht für zweite Wiederholungsprüfungen.**

Der Prüfungsausschuss genehmigt einen weiteren Rücktritt von einer oder mehreren automatisch wieder angemeldeten zweiten Wiederholungsprüfung(en) (Drittversuch) unter einer der folgenden Voraussetzungen:

- Der Umfang aller Prüfungsanmeldungen in zweiten Wiederholungsprüfungen übersteigt 30 CP. Dabei können solange Klausuren abgemeldet werden, bis die 30 CP-Grenze erstmalig unterschritten wird. Die 30 CP sollen durch die Drittversuche nach Möglichkeit aufgefüllt werden.
- Die/der Studierende ist zu mehr als vier zweiten Wiederholungsprüfungen angemeldet.

Der Prüfungsausschuss genehmigt einen weiteren Rücktritt unter der Voraussetzung, dass mehrere zwangsangemeldete Prüfungen am selben Tag stattfinden. Studierende dürfen so oft von den Prüfungen dieses Tages zurücktreten, bis sie nur noch an einer Prüfung teilnehmen müssen. Nach Möglichkeit sollen die Studierenden zu der Prüfung antreten, die am häufigsten wiederangemeldet wurde.

In begründeten Einzelfällen ist die Gewährung eines weiteren Rücktrittes zulässig.

Der erneute Rücktritt ist beim Prüfungsausschuss **mindestens 14 Tage** vor der betroffenen Prüfung zu beantragen.

BAföG-Ansprüche für Studierende:

Entsprechend der BAföG-Regelung für den Diplomstudiengang werden folgende BaföG-Regelungen für den Bachelorstudiengang beschlossen (es reicht, wenn ein Kriterium erfüllt wird):

Tabelle 1: Zu erreichende CP für einen BAföG-Anspruch:

Aktuelles Fachsemester:	Zu erbringende Leistungspunkte:
4	60
5	90
6	120
7	150

Können Studierende die geforderten Leistungspunkte nach dem entsprechenden Semester vorweisen, werden sie weiterhin für die Förderung vorgeschlagen.

Achtung: Änderung der Kriterien für den BAföG-Anspruch für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 eingeschrieben sind

Studierende, die die Richtwerte gemäß **Tabelle 1** erfüllen, können sich mit dem entsprechenden Formblatt 5 (Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG) unmittelbar an das ZPA wenden, sofern zum Antragszeitpunkt alle Prüfungsergebnisse erfasst sind.

Tabelle 2: Zu erreichende CP für einen BAföG-Anspruch ab dem WS 2011/2012:

Aktuelles Fachsemester:	Zu erbringende Leistungspunkte:
4	80
5	100
6	120

Sollte eine Studierende/ein Studierender nach Erfassung aller Prüfungsleistungen des 4. Fachsemesters abweichend zu **Tabelle 1** die Richtwerte gemäß **Tabelle 2** erfüllen, so ist das Gespräch mit einer Mentorin/ einem Mentor zu suchen. In diesem Gespräch soll u.a. darauf hingewiesen werden, dass die besonderen Gründe für die Verzögerung der Studienzeit (falls vorhanden) generell unverzüglich angezeigt werden müssen. Somit kann das Formblatt 5 auch gemäß **Tabelle 2** von der Mentorin/ dem Mentor unterzeichnet werden.